## Satzung

# Bebauungsplan GEWERBEGEBIET RHEINSTRASSE NORD, 3. Änderung und Erweiterung

### Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GE RHEINSTRASSE NORD, 3. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

### Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 29. September 2011.

§ 3

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 29. September 2011 zuwiderhandelt.

8 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 25. Oktober 2011

Dr. Wolfgang G. Müller Oberbürgermeister

# Satzung

# Bebauungsplan GEWERBEGEBIET RHEINSTRASSE NORD, 3. Änderung und Erweiterung

## Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GE RHEINSTRASSE NORD, 3. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

### Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 29. September 2011
- Nutzungsplan M. 1:500 vom 29. September 2011

Beigefügt sind:

- Begründung vom 29. September 2011
- Bestandsplan vom 29. September 2011

§ 3

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung Baden - Württemberg handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 29. September 2011 zuwiderhandelt.

# Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, 25. Oktober 2011

olfgang G. Müller Oberbürgermeister